

Vertrauensstelle Kunst und Kultur

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Vertrauensstelle Kunst und Kultur.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich und die EU.
2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Er ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Organisationen, selbstbestimmten Interessenvertretungen bzw. Berufsverbänden im Bereich Kunst, Kultur und Kulturvermittlung, welche die Anliegen ihrer Mitglieder auf Länder- oder Bundesebene vertreten, sowie von Organisationen und Anlaufstellen aus dem Bereich Gewaltschutz und Antidiskriminierung. Er ist politisch unabhängig.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

Der Verein will Künstler*innen, Kulturarbeiter*innen und Kulturvermittler*innen sowie Personen im kunst- und kulturbetrieblichen Nahbereich in ganz Österreich unterstützen, die Machtmissbrauch, Gewalt oder Belästigung in unterschiedlichen Ausformungen erlebt oder beobachtet haben.

Darüber hinaus soll in Kooperation mit Organisationen mit ähnlichen oder verwandten Zielsetzungen und betroffenen Organisationen öffentliche bzw. innerorganisationale Bewusstseinsbildung erreicht werden. Somit soll ein Kulturwandel vorangetrieben und eine sichere und diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung für Beschäftigte in Kunst, Kultur und Kulturvermittlung gefördert werden.

§ 3 Tätigkeiten

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten erreicht werden.

Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- Betrieb und Weiterentwicklung der betroffenenorientierten Vertrauensstelle
- Entwicklung und Durchführung von Bewusstseinsbildungs- und Präventions-Formaten
- Kooperation mit Einrichtungen in Kunst, Kultur, Antidiskriminierung, Gewaltschutz und Forschung
- Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Fachdialog mit Politik und Gesellschaft
- Begleitung von Organisationen und Institutionen

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Förderbeiträge;
2. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
3. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen);

4. Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person dem Vereinszweck nicht entsprechende Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitgliedsorganisationen des Vereins können ausschließlich juristische Personen werden, deren Zweck und Ziele entsprechend § 1 Absatz (3) definiert sind (im Folgenden "Mitgliedsorganisationen"). Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Mit Entstehung des Vereins wurden die Gründer*innenorganisationen automatisch zu Mitgliedsorganisationen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der jeweiligen Organisation, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zum 31.12. zu erklären und muss bis spätestens 31.10. schriftlich unter der E-Mail vorstand@vertrauensstelle.at eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Eine allfällige Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 8 Ausschluss

Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliedsorganisation auszuschließen oder die Mitgliedschaft zu suspendieren. Gründe für einen Ausschluss oder die Suspension sind:

1. die Nichtzahlung des beschlossenen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung;
2. eine andere schwerwiegende Nichterfüllung der in diesen Statuten definierten Pflichten;
3. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Generalversammlung;
4. vereinsschädigendes Verhalten.

Der Vorstand muss den Ausschluss oder die Suspension einer Mitgliedsorganisation der Generalversammlung berichten. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann beim Schiedsgericht (siehe § 18) Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen

Den Mitgliedsorganisationen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

Jede Mitgliedsorganisation kann eine natürliche Person namhaft machen, welche die Mitgliedsorganisation beim Verein Vertrauensstelle vertritt, sowie eine Ersatzperson, die im Verhinderungsfall deren Funktion übernimmt. Beide natürlichen Personen müssen nachweislich befugt sein, die jeweilige Mitgliedsorganisation beim Verein Vertrauensstelle zu vertreten. Pro Mitgliedsorganisation ist eine dieser natürlichen Personen bei der Vorstandswahl aktiv und passiv

wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht steht auch Nichtmitgliedern zu, wenn Expertise für die Arbeitsfelder des Vereins mitgebracht wird. Im Vorstand darf es dadurch zu keinem numerischen Überwiegen von Nichtmitgliedern kommen. Jede Mitgliedsorganisation besitzt eine Stimme.

Wird eine Mitgliedsorganisation durch eine natürliche Person vertreten, die Vorstandsmitglied des Vereins Vertrauensstelle ist, und scheidet die Mitgliedsorganisation aus, so gilt die Vorstandsfunktion der natürlichen Person mit Wirkung des Austritts der Mitgliedsorganisation als beendet. Scheidet eine natürliche Person, die eine Vorstandsfunktion beim Verein Vertrauensstelle innehat, aus der Mitgliedsorganisation aus, welche sie bis dahin im Verein Vertrauensstelle vertreten hat, so wird ebenfalls die Vorstandsfunktion jener natürlichen Person mit Wirksamwerden ihres Ausscheidens aus der Mitgliedsorganisation beendet.

Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitgliedsorganisationen haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitgliedsorganisationen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen, stimmberechtigt hingegen nur jene Mitgliedsorganisationen, deren Mitgliedschaft vom Vorstand nicht suspendiert wurde.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der Mitgliedsorganisationen erschienen, obwohl die Generalversammlung ordnungsgemäß geladen war, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten dennoch abzuhalten und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsorganisationen anwesend sind.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitgliedsorganisation im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, mittels Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich/ per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über

einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, welche die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen. Wurde die Generalversammlung bereits zwei Mal ordnungsgemäß geladen und sind trotzdem weniger als die Hälfte aller Mitgliedsorganisationen erschienen, so ist die Generalversammlung nach der dritten ordentlichen Ladung jedenfalls beschlussfähig, solange mindestens drei stimmberechtigte Mitgliedsorganisationen erscheinen. Eine Statuten-Änderung bzw. Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist in diesem Fall mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitgliedsorganisationen möglich.

Die Generalversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Generalversammlung im Sinne des VirtGesgG abgehalten werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand als einberufendes Organ.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter*in. Sind beide verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung von allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern. Folgende Positionen können besetzt werden:

1. eine Vorstandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*in;
2. ein*e Kassier*in und ihre/seine Stellvertreter*in;
3. ein*e Schriftführer*in und ihre/seine Stellvertreter*in;
4. ein oder mehrere sonstige Vorstandsmitglied/er.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt

der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Mitgliedsorganisation, welche die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Abhaltung von Vorstandssitzungen kann auch telefonisch oder virtuell erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter*in. Sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

1. Erstellung des Budget-Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen;
6. Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen und Beiräten, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können;
7. Vornahme notwendiger Kooptierungen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, um ihn bei der Leitung des Vereins und der Wahrnehmung obiger Aufgaben zu unterstützen oder zu vertreten. Die Funktionsperiode der nach außen vertretungsbefugten Geschäftsführung ist unbegrenzt.

Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung und Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist bei der darauffolgenden Generalversammlung bekannt zu machen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die/der Vorstandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*in sind befugt, auf Basis von Beschlüssen des Vorstands und im Sinne dieser Satzung Verträge abzuschließen und den Verein in allen Belangen, insbesondere in rechtlicher, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht, zu vertreten. Dies ist in Zusammenhang mit § 14 und der Möglichkeit der Bestellung einer GF (sowie gegebenenfalls einer Geschäftsordnung) zu sehen.

Für das Zustandekommen einer rechtlichen Verpflichtung ist die Erklärung oder Unterschrift des/der Vorstandsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter*in oder der/die Geschäftsführerin/Geschäftsführers ausreichend. Dasselbe gilt für schriftliche Ausfertigungen des Vereins.

Bei Gefahr im Verzug sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter*in bzw. der/die Geschäftsführer*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Schriftführer*in: Der/die Schriftführer*in ist zur Erstellung der Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung verpflichtet.

Kassier*in: Der/die Kassier*in besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung.

§ 16 Rechnungsprüfer*innen

Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer*innen auszuwählen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungsprüfer*innen kein Naheverhältnis im Sinne des § 25 BAO zu einem Vorstandsmitglied haben. Ein*e Rechnungsprüfer*in kann auch eine natürliche oder juristische Person sein, die nicht Vereinsmitglied ist.

Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Kontrolle des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß.

§ 17 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser einen oder mehrere Expert*innenbeiräte bestellen. Die Mitgliedsorganisationen werden von der Einsetzung und Bestellung eines Beirats und der Beiratsmitglieder informiert. Beiratsmitglieder unterstützen mit ihrer Fachexpertise die Vereinsarbeit und werden vom Vorstand (nach Bedarf) zu dessen Sitzungen eingeladen.

Der Beirat ist kein Aufsichtsorgan im Sinne des § 5 Abs 4 VerG.

§ 18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Zwei davon sind namhaft gemachte Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen beim Verein Vertrauensstelle. Dabei kann pro Mitgliedsorganisation maximal eine Person beschickt werden. Die dritte Person gehört dem Kreis der rechtsberatenden Berufe an.

Das Schiedsgericht wird im Anlassfall folgendermaßen gebildet: Je ein Streitteil macht dem Vorstand auf dessen Aufforderung eine in Frage kommende Person als Schiedsrichter*in binnen 14 Tagen schriftlich namhaft. Nach Verständigung der beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen durch den Vorstand wählen diese binnen weiterer 14 Tage eine/n dritte/n Schiedsrichter*in, die/der dem Kreis der rechtsberatenden Berufe angehören muss, zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann binnen 7 Tagen keine Einigung bezüglich eines/r Vorsitzenden erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keiner Mitgliedsorganisation und keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, deren/dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen anwesend ist.

Wurde die Generalversammlung bereits zwei Mal ordnungsgemäß geladen und sind trotzdem weniger als die Hälfte aller Mitgliedsorganisationen erschienen, so ist die Generalversammlung nach der dritten ordentlichen Ladung jedenfalls beschlussfähig, solange mindestens drei stimmberechtigte Mitgliedsorganisationen erscheinen. Eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist in diesem Fall mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitgliedsorganisationen möglich.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks hat die auflösende Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dafür kommen Institutionen in Frage, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei insbesondere Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Wien, 30.06.2025